



Rechnungsprüfungsprotokoll

Gemäß § 7 der Finanz- und Wirtschaftsordnung haben die Rechnungsprüfer mindestens einmal jährlich Rechnungsprüfungen durchzuführen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Bezirkstag und Bezirksbeirat bzw. dem Kreistag und dem Kreisvorstand schriftlich zu berichten. Die Prüfer sind berechtigt, außer der rechnerischen Prüfung auch formelle und andere Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.

Das Protokoll über die stattgefundene Prüfung ist dem Bezirksschatzmeister in Kopie zur Kenntnis zu geben.

Protokoll über die

Jahresrechnungsprüfung für das Kalenderjahr

für den Bezirk / Kreis:

hat stattgefunden am:

Geprüft wurde der Zeitraum vom _____ bis _____
einzugeben.

An der Rechnungsprüfung haben teilgenommen:

Die Rechnungsprüfer:

Ferner haben teilgenommen:

Bericht über die Rechnungsprüfung

Die Prüfung hat zu

keinen Feststellungen geführt.

nachfolgenden Feststellungen geführt:

Unterschriften der Rechnungsprüfer: